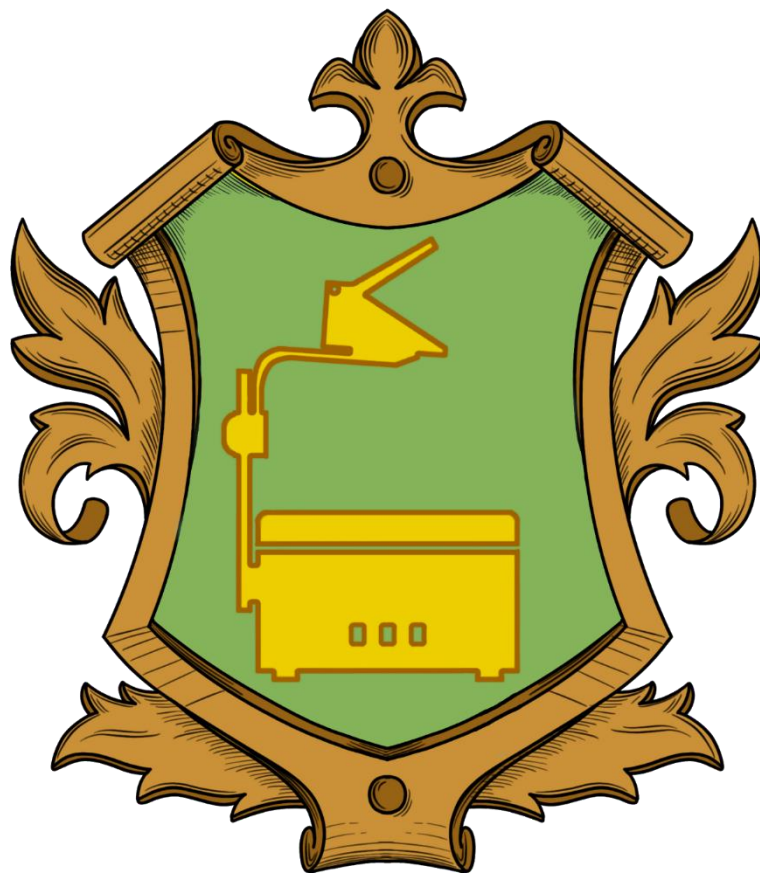


Verfassung

Die Verfassung von Leutland
Hans-Multscher Gymnasium Leutkirch i. A.



Diese Verfassung wurde ausgearbeitet vom Seminarkurs 11 Schule als Staat am 05.12.2023,
geändert am 13.02.2023.

Zu Gunsten der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text nur das generische Maskulinum
verwendet, jedoch sind dabei alle Menschen gemeint.

Präambel:

Im Bewusstsein unserer Verantwortung gegenüber dem Volk mit all seinen Staatsbürgern haben wir uns mit Hilfe der Kraft unserer verfassungsgebenden Gewalt diese Verfassung gegeben. Es ist Pflicht und Aufgabe eines jeden Staatsbürgers, die Verfassung, die aus ihr folgenden Gesetze, die demokratische Einheit und Grundordnung unseres Staates zu wahren, wertzuschätzen und aktiv mitzugestalten.

GRUND- UND MENSCHENRECHTE

Art. 1 – Menschenrechte

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Die Staatsbürger bekennen sich zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Art. 2 – Grundrechte

- (1) Der Staat garantiert allen Staatsbürgern Recht auf:
 - a. Freiheit aller Personen;
 - b. Leben und körperliche Unversehrtheit;
 - c. Freie Entfaltung der Persönlichkeit;
 - d. Gleichberechtigung unabhängig von geschlechtlicher Identität, Sexualität, Religion und ethnischer Herkunft;
 - e. Gleichheit vor dem Gesetz;
 - f. Meinungsfreiheit in wörtlicher, schriftlicher und bildlicher Form;
 - g. Glaubens- und Religionsfreiheit;
 - h. Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit;
 - i. Pressefreiheit;
 - j. Heirat;
 - k. Petitionsrecht;
 - l. Jeder Staatsbürger hat das Recht auf Freizeit und Erholung.
- (2) Die Grundrechte a., c., f., h., i., j. und l. können durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 3 – Staatsbürger

Alle Angestellten, Lehrer und Schüler des Hans-Multscher-Gymnasiums in Leutkirch im Allgäu sind Bürger des Staates und erhalten automatisch die Staatsbürgerschaft.

Art. 4 – Eigentum

- (1) Das Eigentumsrecht wird gewährleistet. Inhalt und Grenzen werden durch die Gesetze bestimmt.
 - (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
-

STAATLICHE GRUNDLAGEN

Art. 5 – Staatsform

- (1) Der Staat des Hans-Multscher Gymnasiums ist ein demokratischer und sozialer Staat.
 - (2) Der Staat bekennt sich zu den 17 UNESCO- Zielen für nachhaltige Entwicklung.
 - (3) Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
 - (4) Die oben genannten Grund- und Menschenrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.
 - (5) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
 - (6) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Staatsbürger das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.
-

PARTEIEN

Art. 6 – Parteien

- (1) Jeder Staatsbürger kann eine eigene Partei gründen und einer Partei seiner eigenen Wahl beitreten.
 - (2) Eine Partei muss aus mindestens 8 Staatsbürgern bestehen.
 - (3) Aus Unterstufe (5-6), Mittelstufe (7-9) und Oberstufe (10-12) muss jeweils mindestens ein Staatsbürger vertreten sein.
 - (4) Eine Partei muss einen Slogan, ein Tier, ein farbiges Logo, eine nummerierte Kandidatenliste und ein Programm besitzen, welche öffentlich zugänglich sind.
 - (5) Der innere Aufbau einer Partei muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
 - (6) Über die Zulassung einer Partei zur Parlamentswahl entscheidet der Seminarkurs Schule als Staat.
 - (7) Eine Partei kann vom Verfassungsgericht aufgelöst werden, wenn sie gegen die Verfassung verstößt.
 - (8) Die Vergabe der Parlamentssitze an die Parteien erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht (Saint-Laguë-Schepers-Verfahren).
 - (9) Ein Staatsbürger kann Mitglied nur einer Partei sein.
-

PARLAMENT

Art. 7 – Wahlrecht

- (1) Die Wahl des Parlaments erfolgt unter freier, gleicher und geheimer Wahl.
 - (2) Jeder Staatsbürger hat aktives und passives Wahlrecht.
 - (3) Eine Partei muss mindestens 3% der Wählerstimmen erreichen, um in das Parlament gewählt zu werden.
 - (4) Gewählt werden kann nur in offiziellen Wahllokalen.
 - (5) Je nach Anzahl der Sitze, die der Partei im Parlament zustehen, werden die Kandidaten gemäß der Rangfolge in der Kandidatenliste zugeordnet.
-

- (6) Sollte eine Partei mehr Sitze im Parlament bekommen als sie Mitglieder besitzt, muss sie nachträglich Mitglieder anwerben; sollte sie dies nicht innerhalb einer Woche schaffen, werden die Sitze prozentual auf die anderen Parteien aufgeteilt.
- (7) Parteilose Kandidaten sind bei der Parlamentswahl nicht zugelassen.
- (8) Der Seminarkurs „Schule als Staat“ organisiert die Parlamentswahl, zählt die Wahlzettel öffentlich aus und stellt das Wahlergebnis fest.

Art. 8 – Abgeordnete

- (1) Das Parlament besteht aus 33 Abgeordneten, die in freier, gleicher und geheimer Wahl vom Volk gewählt werden.
- (2) Die Abgeordneten vertreten die Gesamtheit aller Staatsbürger. Sie müssen verfassungsgemäß und zum Wohl aller Staatsbürger handeln. Sie sind nur ihrem Gewissen und Wissen unterworfen und an Weisungen ihrer Partei nicht gebunden.
- (3) Für die Bildung einer Regierung kann eine Koalition mehrerer Parteien gebildet werden, um eine Parlamentsmehrheit zu erzielen.
- (4) Abgeordnete dürfen nicht aufgrund ihrer Meinung oder ihres Abstimmungsverhaltens angeklagt oder vor Gericht gestellt werden.
- (5) Jedem Abgeordneten wird die Arbeitszeit halbiert sowie vom Staat eine Vergütung für seine Arbeit als Parlamentarier bezahlt.

Art. 9 – Aufgaben des Parlaments

- (1) Das Parlament beschließt die Gesetze, außerdem kann es sie ändern und außer Kraft setzen.
- (2) Beschlüsse und Wahlen im Parlament werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Abgeordneten getroffen, solange diese Verfassung keine andere Regelung getroffen hat.
- (3) Jeder Abgeordnete kann einen Gesetzesvorschlag in das Parlament einbringen.

Art. 10 – Parlamentssitzungen

- (1) Die erste Parlamentssitzung findet spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse der Parlamentswahl statt.
- (2) In der ersten Sitzung des Parlamentes nach der Parlamentswahl werden gewählt:
 - a. ein Kanzler. Der Kanzler ernennt seinen Stellvertreter selbst (Vizekanzler).
 - b. ein Parlamentsvorsitzender: Der Parlamentsvorsitzende beruft die Sitzungen ein, erstellt eine Tagesordnung, leitet sie und erteilt Rederecht. Er muss Mitglied des Parlaments sein. Der Parlamentsvorsitzende ernennt seinen Stellvertreter selbst.
 - c. ein Schriftführer. Ein beschlossenes Gesetz muss unverzüglich vom Schriftführer niedergeschrieben und ohne Verzug an den Kaiser weitergeleitet werden. Der Schriftführer muss Mitglied des Parlaments sein. Der Schriftführer ernennt seinen Stellvertreter selbst.
- (3) Das Parlament tagt bis zum Beginn der Staatstage in der Regel wöchentlich zu einem festen Termin.
- (4) Die Parlamentssitzungen sind öffentlich und für jeden Staatsbürger und jeden Besucher des Staates frei zugänglich.
- (5) Alle Mitglieder der Regierung haben das Recht, bei den Parlamentssitzungen angehört zu werden.
- (6) Alle Abgeordneten haben bei den Parlamentssitzungen eine Anwesenheitspflicht. Ein Fehlen ist nur aus besonderem Grund gestattet und muss vom Parlamentsvorsitzenden genehmigt werden.
- (7) Durch Beschluss des Parlaments können Kanzler und/oder Minister in die Parlamentssitzung befohlen werden, welche dem Parlament Auskünfte über ihre Arbeit erteilen müssen.

- (8) Die Opposition darf den geregelten Ablauf der Parlamentssitzungen nicht stören. Die Opposition ist bei Ihrer Kritik der Regierung dazu angehalten, dem Volk sinnvolle Alternativen aufzuzeigen.
- (9) Besucher und Abgeordnete, welche einen fairen Ablauf einer Parlamentssitzung stören, zum Beispiel durch Kommentare und Ähnliches, können vom Parlamentsvorsitzenden der Sitzung verwiesen werden.

REGIERUNG

Art. 11 – Regierung

- (1) Die Regierung besteht aus dem Kanzler und seinen Ministern.
- (2) Die Regierung führt die Gesetze des Staates aus und ist für die öffentliche Verwaltung zuständig (Ministerien und untergeordnete Behörden).
- (3) In der Regierung muss aus Unterstufe (5-6), Mittelstufe (7-9) und Oberstufe (10-12) jeweils mindestens ein Staatsbürger vertreten sein.
- (4) Mitglieder der Regierung können auch Mitglieder des Parlaments sein.
- (5) Ein Staatsbürger darf keine zwei Regierungsämter haben.

Art. 12 – Kanzler

- (1) Als Kanzler darf nur gewählt werden, wer am Tag der Wahl mindestens 14 Jahre alt ist.
- (2) Der Kanzler kann mit 17 Abgeordneten vom Parlament abgewählt werden, wenn es der Meinung ist, dass das benötigte Vertrauen nicht mehr gegeben ist. Die Abwahl ist nur gültig, wenn in derselben Parlamentssitzung ein neuer Kanzler mit 17 Abgeordneten gewählt wird.
- (3) Der Vizekanzler wird vom Kanzler ernannt.
- (4) Die Minister werden vom Kanzler vorgeschlagen, vom Parlament bis spätestens 17 Tage (ohne Schulferien) nach Veröffentlichung der Ergebnisse der Parlamentswahl gewählt und vom Kaiser vereidigt. Der Kanzler kann den Vizekanzler oder Minister entlassen, wenn das Parlament zustimmt.

Art. 13 – Ministerien

- (1) Es werden folgende zehn Ministerien mit folgenden Aufgaben gegründet:
 - a. Innenministerium: Sicherheit, Polizei, Staatsgrenze, Anwesenheit, Ausweise, Visaregelungen, Schäden am Staatseigentum
 - b. Außenministerium: Einladung von Staatsgästen, Außendarstellung in Presse und Internet
 - c. Finanzministerium: Staatshaushalt, Staatskasse, Steuern, Zentralbank, Währung, Geldumtausch, Mindestumtausch
 - d. Wirtschaftsministerium: Kurse für Unternehmensgründungen, Zuteilung der Unternehmensstandorte, Regelungen für Warenein- und -ausfuhr (Zölle), Hüter des Wettbewerbs (Kartellrecht), Regelungen für Werbung, Wirtschaftskontrolldienst
 - e. Arbeitsministerium: Arbeitsvermittlung und Sozialhilfe
 - f. Justizministerium: Organisation der Gerichte und der Strafverfolgung
 - g. UNESCO- und Umweltministerium: Umsetzung der UNESCO- und Umweltregelungen
 - h. Ministerium für Gesundheit, Hygiene und Ernährung: Regelungen für den Nahrungsmittelin- und -verkauf, Arbeitsschutz
 - i. Müllministerium: Mülltrennung und -entsorgung

- j. Ministerium für Kultur, Bildung und Sport: Organisation von Kulturveranstaltungen, Sportevents und einer (Nachhilfe-)schule, Verkauf von T- Shirts, Pullis, Flaggen, Buttons und anderer Fan- Artikel des Staates
 - (2) Bei Bedarf kann die Regierung die Verteilung der Aufgaben auf die Ministerien ändern, Ministerien auflösen oder weitere Ministerien gründen.
-

KAISER

Art. 14 – Wahl des Kaisers

- (1) Der Kaiser wird von allen Staatsbürgern in einer Volksabstimmung gewählt. Erreicht ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist ein weiterer Wahlgang (Stichwahl) erforderlich.
- (2) Als Kaiser darf nur gewählt werden, wer am Tag der Wahl mindestens 14 Jahre alt ist.
- (3) Der Kaiser darf weder dem Parlament noch der Regierung angehören.
- (4) Der Kaiser schlägt dem Parlament seinen Stellvertreter zur Abstimmung vor (Vizekaiser).

Art. 15 – Aufgaben des Kaisers

- (1) Der Kaiser verpflichtet sich zur Neutralität.
 - (2) Er ist der Repräsentant des Staates, empfängt Staatsgäste, veranlasst Staatsakte und hält Reden aus wichtigem Anlass.
 - (3) Der Kaiser nimmt bei allen Staatsbeamten (alle Mitglieder der Regierung, Richter, Polizisten und Sonstigen) den Amtseid ab. Der Amtseid besteht aus folgendem Wortlaut: "Hiermit verpflichte ich, (vollständiger Name), mich dazu, während meiner Amtszeit als (Amt), die Verfassung und Gesetze von (Staatsname) zu bewahren und zu achten, im besten Interesse des Volkes zu handeln und meinen Pflichten gewissenhaft und unvoreingenommen nachzugehen."
 - (4) Der Kaiser unterschreibt alle Gesetze und ist für ihre unverzügliche Veröffentlichung zuständig.
-

RECHTSPRECHUNG

Art. 16 – Gerichte

- (1) Die Rechtsprechende Gewalt obliegt den Richtern und ist auf das Verfassungsgericht, das Strafgericht und das Zivilgericht aufgeteilt. Diese drei Gerichte werden mit jeweils drei Richtern besetzt, sofern das Justizministerium keine andere Regelung trifft.
- (2) Ein Richter kann mit Zweidrittelmehrheit vom Parlament abgewählt werden, wenn es der Meinung ist, dass das benötigte Vertrauen nicht mehr gegeben ist. Die Abwahl ist nur gültig, wenn in derselben Parlamentssitzung ein neuer Richter mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- (3) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Falls die Anzahl der Richter während des Staatstage nicht ausreicht, können weitere für das Amt geeignete Staatsbürger durch das Justizministerium bestimmt werden. Falls es nicht genügend Bewerber gibt, kann das Justizministerium für das Amt geeignete Staatsbürger als Richter verpflichten.
- (5) Für den Ablauf des Gerichtsprozesse werden die wichtigsten Regelungen der Bundesrepublik Deutschland übernommen, sofern es nicht ausdrücklich in den Staatsgesetzen geregelt ist.

Art. 17 – Verfassungsgericht

- (1) Die Verfassungsrichter werden vom Parlament nach einem Vorstellungsgespräch bis spätestens 8 Wochen nach der ersten Parlamentssitzung gewählt.
- (2) Falls es nicht genügend Bewerber gibt, kann das Parlament für das Amt geeignete Staatsbürger als Verfassungsrichter verpflichten.
- (3) Die Aufgabe des Verfassungsgerichts ist es, Gesetze und Gesetzesänderungen auf ihre Verfassungsgemäßheit zu überprüfen. Erklärt das Verfassungsgericht diese für nicht verfassungskonform, so verlieren sie ihre Gültigkeit.
- (4) Das Verfassungsgericht verhandelt öffentlich.

Art. 18 – Strafgericht

- (1) Die Richter des Strafgerichts werden vom Justizministerium nach einem persönlichen Gespräch entsprechend ihrer Eignung für das Amt eingestellt.
- (2) Das Strafgericht verhandelt nur auf Antrag eines Staatsanwalts, der die Anklage erhebt und vor Gericht vorträgt. Staatsanwälte und Richter müssen die Interessen des Staates gegen die Interessen des Angeklagten abwägen.
- (3) Bewerber für eine Arbeit als Staatsanwalt oder Pflichtverteidiger werden nach einem persönlichen Gespräch vom Justizministerium nach ihrer Eignung für das Amt eingestellt.
- (4) Das Strafgericht verhandelt öffentlich, Ausnahmen sind nur zum Schutz eines Angeklagten, Zeugen oder anderen Beteiligten möglich. Die Beratung zur Urteilsfindung findet nicht öffentlich statt, die Bekanntgabe des Urteils erfolgt öffentlich.
- (5) Bei schweren Straftaten ist ein Staatsausschluss eines Staatsbürgers möglich.

Art. 19 – Zivilgericht

- (1) Die Richter des Zivilgerichts werden vom Justizministerium nach einem persönlichen Gespräch nach ihrer Eignung für das Amt eingestellt.
- (2) Aufgabe des Zivilgerichts ist es, Streitigkeiten zwischen Staatsbürgern, zwischen Unternehmen oder zwischen Staatsbürgern und Unternehmen zu regeln, zum Beispiel die korrekte Bezahlung von Angestellten durch ihren Arbeitgeber.
- (3) Das Zivilgericht wird auf Antrag eines oder mehrerer Staatsbürger tätig. Die Zivilrichter entscheiden, ob eine Gerichtsverhandlung anberaumt wird. Die Zivilrichter müssen die Interessen von Kläger und Beklagten gegeneinander abwägen.
- (4) Das Zivilgericht verhandelt öffentlich, Ausnahmen sind nur zum Schutz eines Beteiligten möglich. Die Beratung zur Urteilsfindung findet nicht öffentlich statt, die Bekanntgabe des Urteils erfolgt öffentlich.

UNTERNEHMEN UND STEUERN

Art. 20 – Regelungen für Unternehmen

- (1) Ein Unternehmen kann von einem bis zu drei Staatsbürgern gegründet werden.

- (2) Der Unternehmer (Arbeitgeber) muss seine Angestellten (Arbeitnehmer) bezahlen. Gleiche Arbeit muss gleich entlohnt werden.
- (3) Zusätzlich zum Lohn muss der Unternehmer seinen Angestellten am Ende jeden Staatstages eine Gewinnbeteiligung von mindestens 10 % vom Tagesumsatz, auf alle Angestellten verteilt, zahlen. Die genaue Prozentzahl wird auf Vorschlag vom Arbeitsministerium vom Parlament festgelegt. Verluste werden nicht auf Angestellte übertragen.
- (4) Zwischen 10 % und 40 % der Gewinne eines Unternehmens werden dem Unternehmer oder den Unternehmern garantiert, jedoch darf kein Staatsbürger am Ende der Staatstage insgesamt mehr als 200 Euro Gewinn erhalten.
- (5) Zwischen 10 % und 40 % der Gewinne eines Unternehmens werden vom Staat als Steuern eingenommen. Die genaue Prozentzahl wird auf Vorschlag des Finanzministeriums vom Parlament festgelegt.
- (6) Macht ein Unternehmen Verluste, können sie ihm am Ende der Staatstage vom Staat erstattet werden, wenn der oder die Unternehmer alle Regeln zur Unternehmensgründung und Unternehmensführung eingehalten haben. Über die Erstattung entscheidet das Wirtschaftsministerium.
- (7) Der oder die Unternehmer melden am Ende jedes Staatstages dem Finanzministerium Umsatz, Kosten, Gehälter und Gewinne.
- (8) Steuern werden generell vom Finanzministerium verwaltet und eingezogen. Die Art und Höhe zusätzlicher Steuern werden vom Parlament festgelegt.
- (9) Die Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten und der Staatsbediensteten werden nicht versteuert.
- (10) Werden vom Unternehmen Fertigprodukte in den Staat eingeführt, die auch im Staat während der Staatstage hergestellt werden können, so werden die Fertigprodukte mit einem Einfuhrzoll belegt. Über die Höhe des Einfuhrzolls entscheidet das Wirtschaftsministerium.
- (11) Für Unternehmen in derselben Branche besteht freier Wettbewerb. Es dürfen keine Preisabsprachen oder andere Absprachen zwischen den Unternehmen getroffen werden, mit dem Ziel, die Preise zu manipulieren (Kartell).

FINANZEN

Art. 21 – Geldumtausch

- (1) Die Zentralbank des Finanzministeriums hat das exklusive Recht, Geld zu tauschen (Euro in die Staatswährung und umgekehrt). Der Höchstumtausch von Euro in die Staatswährung liegt bei 30 Euro pro Staatstag.
- (2) Sofern Staatsbürger versuchen Geld umzutauschen oder Dienste dafür anzubieten werden sie strafrechtlich verfolgt.
- (3) Der Umtauschkurs darf, nachdem er festgelegt wurde, während der Staatstage nicht verändert werden.
- (4) Beim Geldumtausch können Gebühren erhoben werden. Die Gebühren können auf Vorschlag des Finanzministeriums vom Parlament eingeführt oder geändert werden.
- (5) Der Geldrücktausch der Staatswährung in Euro erfolgt ausschließlich nach Ende der Staatstage am Montag, den 24.07.2022. Nur in besonderen Härtefällen kann das Finanzministerium Ausnahmen von dieser Regel zulassen.
- (6) Beim Geldrücktausch wird der Kurs der Staatswährung gegenüber dem Euro halbiert.

Art. 22 – Staatliche Haushaltsüberschüsse

- (1) Ein Drittel der Staatsüberschüsse sollen am Hans- Multscher- Gymnasium für Anschaffungen oder Projekte im nächsten Schuljahr (2023/24) verwendet werden, die den Schülern zugutekommen sollen.
 - (2) Zwei Drittel der Staatsüberschüsse sollen an besonders Bedürftige gespendet werden, zum Beispiel an eine oder mehrere in der Entwicklungshilfe tätige Nichtregierungsorganisationen. Der oder die Empfänger der Spenden werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Parlament während der Staatstage beschlossen.
-

BÜRGERPFLICHTEN

Art. 23 – Bürgerpflichten

- (1) Jeder Staatsbürger tauscht am ersten Staatstag beim Betreten des Staatsgebietes mindestens zehn Euro in die Landeswährung um (Mindestumtausch).
- (2) Bei Betreten und Verlassen des Staatsgebietes werden die Ausweise kontrolliert, innerhalb des Staatsgebietes muss jeder Staatsbürger seinen Ausweis bei sich tragen.
- (3) Beim Betreten des Staatsgebietes werden die geltenden Gesetze akzeptiert und jeder ist dazu verpflichtet, ihnen Folge zu leisten.
- (4) An den Staatstagen besteht während der Öffnungszeiten für jeden Staatsbürger eine Anwesenheitspflicht von fünf Zeitstunden und eine Arbeitspflicht von drei Zeitstunden. Ausgenommen sind die Schulleitung sowie die Sekretäre und der Hausmeister. Über weitere Ausnahmen, zum Beispiel für Lehrer mit geringem Deputat, entscheidet das Innenministerium.
- (5) Für die Schüler, welche ihr Abitur 2023 abgeschlossen haben, besteht keine Pflicht zur Teilnahme, jedoch der ausdrückliche Wunsch zur Teilnahme. Die Teilnahme muss vorher beim Innenministerium angemeldet werden und kann aus wichtigem Grunde auch widerrufen werden. Für diese Schüler gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für andere Staatsbürger.

Art. 24 – Verhalten im Staatsgebiet

- (1) Für alle in den Gesetzen und Regelungen des Staates nicht geregelten Fälle gelten die Bestimmungen des Hans-Multscher-Gymnasiums/Schulordnung und der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt insbesondere auch für das Verhalten im Brandfall und bei Amokalarm.
- (2) Staatsbürger und Unternehmen bekennen sich zum schonenden Umgang mit Umwelt, Energie und sonstigen Ressourcen.
- (3) Das Staatseigentum ist pfleglich zu behandeln. Schäden am Staatseigentum müssen dem Innenministerium gemeldet werden. Der Verantwortliche hat den Schaden wieder gutzumachen oder einen entsprechenden Geldbetrag zu zahlen.
- (4) Vor der Inbetriebnahme von elektrischen Geräten muss geprüft werden, ob die Steckdose über eine ausreichende Absicherung verfügt.
- (5) Fette oder fetthaltige Flüssigkeiten dürfen nicht in Waschbecken entsorgt werden.
- (6) Verschmutzte Teppichböden müssen vollständig gereinigt werden.
- (7) Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Verstoß muss das Unternehmen/der Staatsbürger mit einer Geldstrafe oder (temporärer) Schließung rechnen. Näheres regelt das Müllministerium.
- (8) Das Mitführen von illegalen Gegenständen wie Drogen, Waffen beziehungsweise Anscheinswaffen ist auf dem gesamten Staatsgebiet verboten. Bei Verstoß ist mit außerstaatlicher Polizeimeldung zu rechnen.

Art. 25 – Entschuldigungen

- (1) Bei Krankheit während der Staatstage ist dies am ersten Tag des Fehlens dem Sekretariat des HMG (als Außenstelle des Innenministeriums) per E-Mail mitzuteilen. Bei Abwesenheit länger als einen Tag ist die schriftliche Entschuldigung innerhalb des nächsten Tages im Sekretariat nachzureichen, unter Angabe des Tutors. Entschuldigungspflichtig sind bei minderjährigen Staatsbürgern die Erziehungsberechtigten. Angestellte müssen sich zusätzlich bei ihrem Arbeitgeber abmelden.
- (2) Bei einer Erkrankung während des Aufenthalts im Staat meldet sich der Staatsbürger beim Sekretariat und bei seinem Unternehmen ab.

Art. 26 – Befreiungen von der Anwesenheitspflicht

Bei vorhersehbarer Abwesenheit (zum Beispiel Führerscheinprüfung) muss diese rechtzeitig beim Sekretariat des HMG und bei Angestellten auch beim Unternehmen (Arbeitgeber) beantragt werden.

VISUMSRECHT

Art. 27 – Besucher

- (1) Besucher, die nicht Staatsbürger sind, sind dazu verpflichtet, während ihres Staatsbesuchs ein Visum zu besitzen. Offizielle Staatsgäste sind von dieser Regelung ausgenommen.
 - (2) Das Visum wird an der Staatsgrenze beantragt und erteilt.
 - (3) Für ein Visum müssen mindestens drei Euro in die Staatswährung umgetauscht werden, zudem ist eine Gebühr von einem Euro fällig.
-

DIREKTE DEMOKRATIE

Art. 28 – Volksbegehren

Das Volk hat das Recht, sich mittels Volksbegehren an der Gesetzgebung zu beteiligen und dem Parlament einen Gesetzesvorschlag vorzulegen. Das Parlament muss zügig über das Volksbegehren entscheiden, wenn 60 Unterschriften von Staatsbürgern für den Gesetzesvorschlag vorliegen.

Art. 29 – Plebiszit/Volksentscheid

- (1) Beim Volksentscheid beantragt und beschließt das Volk selbst ein Gesetz.
- (2) Ein Volksentscheid muss durchgeführt werden, wenn mindestens 120 Staatsbürger ein Gesetz beantragen. Der Kaiser muss dann innerhalb von drei Zeitstunden der Öffnungszeiten der Staatstage den Volksentscheid durchführen lassen.
- (3) Das Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit aller Abstimmenden und mindestens 200 Staatsbürger für den Antrag stimmen.

- (4) Dieses Gesetz darf vom Parlament nur mit Zweidrittelmehrheit überstimmt, also geändert oder entfernt werden.

NOTSTANDSGESETZE

Art. 30 – Notstandsgesetzgebung

- (1) Der Notstand kann ausschließlich durch die Schulleitung des Hans- Multscher- Gymnasiums ausgerufen werden.
 - (2) In diesem Fall kann die Schulleitung des Hans- Multscher-Gymnasiums alle Staatsgesetze verändern, streichen oder neue Gesetze erlassen.
 - (3) Wenn ein Schaden für das Volk nicht anders abzuwenden ist, kann sie den Staat auflösen.
-

VERFASSUNGSÄNDERUNGEN

Art. 31 – Änderung der Verfassung

- (1) Artikel 1 bis 5 sowie Artikel 28 bis 31 dürfen in ihrem Sinn nicht verändert oder entfernt werden. Artikel 8 (1) darf nicht verändert werden.
- (2) Für eine Verfassungsänderung müssen mindestens 22 Abgeordnete zustimmen.
- ~~(3) Eine Verfassungsänderung darf nicht gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen.~~

STAATSORDNUNG

Art. 32 – Öffnungszeiten

- (1) Die Staatsgrenzen sind zu folgenden Zeiten geöffnet (Staatstage):
 - Mittwoch, 19.07.2023 von 7 bis 13 Uhr (nur für Staatsbürger)
Aufbau, 9:00 Uhr Staatsakt zur Staatseröffnung
 - Donnerstag, 20.07.2023 von 7.30 bis 16 Uhr (nur für Staatsbürger)
 - Freitag, 21.07.2023 von 7.30 bis 16 Uhr (für Staatsbürger und Besucher)
 - Samstag, 22.07.2023 von 14 bis 21 Uhr (für Staatsbürger und Besucher)
ca.18:00 Uhr Staatsakt zur Staatsschließung
- (2) Über Ausnahmen bei den Öffnungszeiten, zum Beispiel für einen Übernachtungsbetrieb, entscheidet das Innenministerium.